



Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Säckingen über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – vom 06. Dezember 2021

Präambel

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 04.12.2023 die Abwassersatzung vom 06.12.2021 wie folgt geändert:

§1

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,90 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,48 Euro.
- (3) Für Abwasser aus geschlossenen Gruben und ähnlichen Einrichtungen, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser 1,84 Euro.
- (4) Für Schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und ähnlichen Einrichtungen, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser 18,43 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Säckingen, den 04. Dezember 2023

Alexander Guhl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.